

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 10 (1901)
Heft: 38

Nachruf: Todes-Anzeige
Autor: Tschumi, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint •••
••• Samstags

Abonnement:
Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—
Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Paraissant •••
••• le Samedi

Abonnements:
Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—
Pour l'Étranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

ANNONCES:
Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

10. Jahrgang | 10^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Karl Michel

Besitzer des Hotel Krone in Meiringen

am 15. September, in seinem 63. Lebensjahre, nach längerer Krankheit, unerwartet schnell gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
J. Tschumi.

An die Tit. Mitglieder

und Abonnenten, welche jeweilen den Winter über ihren Wohnort wechseln, richten wir hiemit die höf. Bitte, uns rechtzeitig ihre Abreise anzuzeigen, damit die Aenderungen in der Spedition des Vereinsorgans vorgenommen werden können und der regelmässige Erhalt desselben keinen Unterbruch erleidet.

Die Expedition der „Schweizer Hotel-Revue“.

MM. les Sociétaires

et abonnés qui, pendant l'hiver, changent leur domicile, sont priés d'aviser à temps notre bureau de leur départ, afin d'éviter des irrégularités dans l'expédition de l'organe social.

Administration de la „Revue Suisse des Hôtels“.

Petition

betreffend die

Urheberrechte der Autoren und Komponisten.

(Schluss).

Wenn der Gesetzgeber gewisse Handlungen strafbar oder tributpflichtig erklärt, so ist er doch offenbar auch verpflichtet dafür zu sorgen, dass der normale Mensch sich Rechenschaft darüber abgeben kann, wo diese Tributpflicht oder die Strafbarkeit beginnt und wo sie aufhört. Ganz abgesehen hiervon, ist es vielerorts gar nicht möglich eine Bruttoeinnahme festzustellen, nicht einmal nach der statgehabten Aufführung, geschweige denn vorher, weil keine Eintrittsgelder erhoben und keine Sammlungen veranstaltet werden, oder weil der Hotelbesitzer keinen Einblick in die von der Musikkapelle vereinnahmten Beträge besitzt. Und wie soll, wenn die Bruttoeinnahmen feststehen und wenn auch feststellbar wäre, was für geschützte und was für ungeschützte Werke aufgeführt worden sind, die Berechnung über die Verteilung der Einnahmen auf diese beiden Kategorien vorgenommen werden?

Die vom Gesetze aufgestellte Norm mag richtig erscheinen für Theaterinstitute, wo am einem Abend nur ein Stück aufgeführt wird wo Eintrittsgelder erhoben werden und wo eine Kontrolle über das, was geschützt ist und was nicht, viel leichter auszuführen ist, sie ist aber absolut ungenügend für unsere Verhältnisse. Zu allem dem kommt, dass die Tantième zum Voraus erlegt oder sichergestellt werden soll, bevor die Musikaufführung überhaupt stattfinden darf. Selbstverständlich kann es sich bei Etablissements, in denen regelmässig oder auch nur des öfteren Konzerte abgehalten werden, nicht darum handeln, vor jeder einzelnen Aufführung eine Bewilligung der verschiedenen in Betracht kommenden Autoren und Komponisten oder deren Vertretern einzuholen, sondern man wird aus praktischen Gründen die Bewilligung für eine längere Dauer zu erhalten suchen. Nun haben aber sehr viele Etablissementsbesitzer vor Beginn der Saison nicht nur keine Abnung von dem voraussichtlichen Besuch der Konzerte, sondern nicht einmal von den Musikstücken, die in den Konzerten gespielt werden, ja nicht einmal von den Gesellschaften, die Konzerte aufzuführen werden, und da soll es nun möglich sein, eine Tantième zu vereinbaren, welche den Ansprüchen der geschützten Autoren entspricht und gleichzeitig eine Garantie für eine nicht zu grosse Inanspruchnahme der Hotelbesitzer bietet?

Lässt sich aber der Etablissementsbesitzer nicht herbei, die Forderungen des Agenten der Société zu acceptieren, oder gelingt es ihm nicht, durch Feilschen und Markten, was naturgemäss nicht jedermanns Sache ist, eine andere

Verständigung zu erzielen, so ergeht gegen ihn das Verbot und da ist er entweder genötigt, keine Konzerte zur Aufführung gelangen zu lassen, oder er wird, falls geschützte Musikstücke doch etwa zur Aufführung gelangen, gestraft werden.

Die notwendige Folge dieser durch das Gesetz geschaffenen Verhältnisse ist, dass die Etablissementsbesitzer dem Agenten, dessen Charakter und Handlungsweise genugsam bekannt sind, auf Gnade und Ungnade übergeben sind, und in welcher Weise dieses Organ der Société seine Stellung ausnützt, darüber giebt das in unsern Händen befindliche umfangreiche Material, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen, einen deutlichen Aufschluss gegen. Alle Mittel werden in Bewegung gesetzt, um die Etablissementsinhaber müde und willfährig zu machen; da sucht man durch Grobheit und Drohung mit Staatsanwalt und Gericht, dort durch ekligke Schmeichelei zum Ziele zu gelangen, und an geradezu betrügerischen Versuchen fehlt es auch nicht. Hat man doch schon an Etablissementsbesitzer die Zumutung gestellt, sich formell zu höheren Abfindungssummen vertraglich zu verpflichten, wogegen man ihnen einen Revers, dass sie nur kleinere Beiträge zu leisten hätten, ausstellen werde! Solche Verträge wären dann natürlich gegenüber Andern verwendet worden, um sie zu höheren Leistungen zu veranlassen, als sie ohne solche fingierte Präzedenzfälle übernommen haben würden.

Tatsächlich stehen denn auch die Leistungen, die den Etablissementsbesitzern abgerungen worden sind, unter sich in gar keinem Verhältnis. Es giebt sehr grosse Etablissements, die täglich oder gar täglich mehrmals Konzerte abhalten, und die viel weniger zahlen als kleinere mit relativ weniger Konzerten; die Höhe dieser Beiträge steht überhaupt sozusagen nirgends in einem richtigen Verhältnis, weder zu der Zahl der jährlich stattfindenden Konzerte, noch zum Besuch der Konzerte, noch zu den direkten oder indirekten Inträgen, die daraus erzielt werden, noch zu den geschützten und ungeschützten Musikstücken, die zur Aufführung gelangen. Es fällt dem Agenten gar nicht ein, nach den angegebenen Richtungen eine Basis für seine Forderung zu suchen, sondern seine Forderungen beruhen rein auf Willkür und die vertragliche Feststellung hängt davon ab, ob der Etablissementsbesitzer lange genug Widerstand leistet oder nicht, und ob die Agentur den Gerichten des betreffenden Kantons ein grösseres oder geringeres Zutrauen entgegen bringt.

Die Petenten haben Eingangs betont, dass es ihnen in keiner Weise darum zu thun ist, den finanziellen Interessen der Autoren und Komponisten irgendwie zu nahe zu treten; sie wollen ihnen gerne zukommen lassen, was ihnen von Rechtswegen gebührt, aber sie verlangen für sich den analogen Schutz und können nicht zugeben, dass sie der Willkür und der Ausbeutung eines frechen und rücksichtslosen Agententums länger preisgegeben sind, und als eine grosse Kategorie der am Gesetze beteiligten Interessenten, glauben sie von Ihrer hohen Behörde erwarten zu dürfen, dass ihren gewiss berechtigten Anforderungen durch eine Revision des bezüglichen Gesetzes entsprochen werde.

Als Postulate für eine solche Gesetzesrevision glauben sie folgende aufstellen zu sollen:

- 1. Sollte dafür gesorgt werden, dass ein genaues Verzeichnis der geschützten Musikstücke jedermann zugänglich ist, damit jedermann die Möglichkeit hat, sich zu orientieren, welche Musikstücke frei sind und welche nur gegen Entgelt, resp. gegen eine gesetzlich zu normierende Taxe aufgeführt werden dürfen.
- 2. Es sollten nähere Normen für die den Autoren auszuweisenden Tantiemen im Gesetze aufgestellt werden. Die derzeit

darin enthaltene Norm passt nur für Theaterinstitute, nicht aber für Konzertaufführungen, wo geschützte und freie Kompositionen zur Aufführung gelangen und wo Eintrittsgebühren sehr oft nicht erhoben werden.

- 3. Es sollten nähere Bestimmungen darüber aufgestellt werden, wer für die Auszahlung der Tantième und für Zuwerdhandlungen gegen das Gesetz verantwortlich ist.
- 4. Es sollte festgesetzt werden, dass die Tantiemen nicht vor den Aufführungen, sondern erst nachher, periodisch zur Auszahlung gelangen sollen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass in gewissen Fällen eine angemessene, durch das Gesetz zu bestimmende Kautions zu leisten wäre.
- 5. Für streitige oder sonst zweifelhafte Fälle sollte ein offizielles, fachmännisches und unparteiisches Entscheidungsorgan geschaffen werden.

Indem wir Ihnen vorstehende Petition einer geeigneten Berücksichtigung aufs Angeleglichste empfehlen, bitten wir diesen Anlass, Sie hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Beau-Rivage, Ouchy, den 19. August 1901.

Namens des Schweizer Hotelier-Vereins:
Der Präsident: **J. Tschumi.**

Pétition

concernant les

Droits d'Auteurs et de Compositeurs.

En conformité de la décision de la dernière assemblée générale de notre société, le comité s'est empressé de faire les démarches propres à amener une révision de la loi concernant les droits d'auteurs et de compositeurs.

En première ligne, le bureau central a ouvert une enquête auprès de tous les hôtels, établissements sanitaires, casinos et sociétés de kursalais qui paraissent devoir tomber sous le coup de la loi en question. Cette enquête a fourni des données étendues et précieuses pour le but qu'on avait en vue, et qui ont servi de base à la rédaction de la pétition suivante, adressée en date du 19 août au haut Conseil fédéral suisse.

Monsieur le Président du Conseil fédéral!
Messieurs les Conseillers fédéraux!

S'inspirant des démarches faites à plusieurs reprises auprès de votre haute autorité pour obtenir une révision de la loi fédérale sur les droits d'auteurs en matière d'art et de littérature, en particulier au point de vue des droits d'exécutions musicales, la Société suisse des hôteliers, dans sa dernière assemblée générale, a soumis de son côté cette question à un examen approfondi et a chargé son comité d'attirer à nouveau l'attention de votre haute autorité sur l'état de choses intolérable qui règne actuellement dans ce domaine, et de vous prier instamment de bien vouloir prendre aussitôt que possible l'initiative d'un remède à ces abus.

La plupart des établissements dans lesquels des concerts ont lieu temporairement et régulièrement, se trouvent non seulement, par suite des contradictions multiples de la jurisprudence, dans un état d'insécurité juridique pour ainsi dire absolu, mais se voient encore livrés pieds et poings liés à l'arbitraire et aux tracasseries des agents de la Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique.

Nous tenons d'emblée à spécifier que nous sommes loin d'être hostiles aux intentions de la loi qui stipule la protection des auteurs et

Offizielle Nachrichten.

Nouvelles officielles.

Wichtige Mitteilung.

Am 16. Sept. ist jedem an unserm Reise-führer „Die Hotels der Schweiz“ beteiligten Mitglieder ein Abdruck seiner Annonce per eingeschriebenen Brief zwecks allfälliger Richtigstellung für die nächstjährige Ausgabe zugesandt worden.

Wir bitten hiemit dringend, der betr. Sendung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, da wir jede Verantwortlichkeit für aus Nichtbeachtung seitens der Inszenten entstehende Irrtümer zum vorneherein ablehnen müssen. Korrekturen werden bis Ende dies erbeten.

Offizielles Centralbureau

Der Chef:
Otto Amster.

Avis important.

Les sociétaires participant à notre guide de voyage „Les Hôtels de la Suisse“ ont reçu le 17 de ce mois sous pli recommandé, une épreuve de leur annonce pour corrections éventuelles en vue de l'édition de l'année prochaine.

Nous les prions instamment d'accorder à cet envoi toute l'attention voulue, car nous déclinons d'avance toute responsabilité pour les erreurs pouvant subsister par suite de la négligence du commettant. Prière d'envoyer les corrections d'ici fin septembre.

Bureau central officiel

Le Chef:
Otto Amster.